

Was leistet der Wohlfahrtsfonds der NÖ Ärztekammer?

Teil 1: Pensionsvorsorge

Welche Ärztin, welcher Arzt stellt sich nicht ab und an die Frage: „Was leistet der Wohlfahrtsfonds eigentlich? Was bekomme ich für die von mir gezahlten Beiträge?“ Berechtigte Fragen, die wir im Folgenden beantworten werden. Aber zunächst ein Überblick über alle Leistungen des Wohlfahrtsfonds (WFF):

Versorgungsleistungen

Der Löwenanteil Ihrer monatlichen Einzahlungen entfällt auf den Pensionsbeitrag.

Der Wohlfahrtsfonds erbringt – zusätzlich zu Ihren Ansprüchen aus dem staatlichen Sozialversicherungssystem (ASVG, FSVG bzw. GSVG) – Pensionsleistungen für den Fall des **Alters**, der **Invalidity** sowie für Ihre **Hinterbliebenen** im Falle Ihres Ablebens.

Diese Versorgungsleistungen bestehen in der Regel aus der umlagefinanzierten „**Grundrente**“ und der im Wege eines Kapitaldeckungsverfahrens finanzierten „**Zusatzleistung**“.

Wie errechnet sich der Anspruch?

Für die Grundrente: Bei Einzahlung des Höchstbeitrages zur Grundrente von monatlich € 945,00 wird eine Anwartschaft von 0,238 Prozent der Höchstpension von aktuell € 1.261,14 erworben. Wird weniger bezahlt, reduziert sich auch die Höhe der Anwartschaft.

Für die Zusatzleistung: Die Anwartschaft ergibt sich durch Multiplikation des **Einzahlungsbetrages** mit dem sogenannten altersabhängigen **Verrentungsfaktor** (z.B. 0,50 Prozent des Einzahlungsbetrages zum 49. Lebensjahr).

Leistungen des WFF für Sie!

Merkur: Pflicht- bzw. Sonderklasseversicherung

Hinterbliebenenversorgung: Kinder- Witwen- & Waisenversorgung

Altersversorgung:

- Grundrente
- Zusatzleistung

Krankenunterstützung: € 34,88 brutto/Tag für € 28,75 p.m.

Hinterbliebenenunterstützung:

- max. € 4.000,-
- Begräbniskosten vor 65 € 34.000,-
- nach 65 € 5.500,-

Solidaritäts- & Notstandsfonds

Ausweisverleihung 22.11.2018

Allgemein gilt, dass die Pensionshöhe mit der Höhe der geleisteten Beiträge und dem Einzahlungsdatum korreliert. Je höher und je früher eingezahlt wird, desto mehr erhält man in der Pension.

Altersversorgung

Anders als im ASVG ist das **Regelpensionsalter** für alle Mitglieder im Wohlfahrtsfonds das 65. Lebensjahr. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersversorgung ist ab dem 60. Lebensjahr möglich. Aber Achtung: In diesem Fall wird die Pension um **0,4 Prozent pro Monat**, um den das Regelpensionsalter unterschritten wird, **gekürzt**. Andererseits wird ein späterer Leistungsabruf durch einen monatlichen Zuschlag von **0,5 Prozent honoriert**. →

Entsprechend der aktuellen Satzung des WFF sind zum Pensionsantritt alle ärztlichen Dienstverhältnisse und alle Kassenverträge zu beenden. Weiters müssen alle Vorschreibungen gedeckt sein.

Bei Bezug der Altersversorgung und **Fortführung** einer freiberuflichen Tätigkeit (Wahlarzt oder Wohnsitzarzt) sind **Zuverdienstgrenzen** zu beachten.

Invaliditätsversorgung

Neben der Altersversorgung bietet der Wohlfahrtsfonds auch eine Invaliditätsversorgung. Diese kann bis zum 60. Lebensjahr als vorübergehende oder dauernde Leistung beantragt werden. Bei der Beurteilung Ihrer Berufsunfähigkeit ist die Fähigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes maßgebend. Ein Zuverdienst ist während des Bezuges der Invaliditätsversorgung nicht zulässig.

Die Bemessung der Invaliditätsversorgung folgt prinzipiell jener der Altersversorgung, wobei zwei Unterschiede bestehen:

- Bei vorübergehender Invaliditätsversorgung wird nur die Grundrente ausbezahlt.
- **Solidaritätskomponente der Grundrente:** Zusätzlich zum selbst erworbenen Anspruch (siehe Altersversorgung) zum Stichtag der Invaliditätsversorgung werden die auf das 60. Lebensjahr fehlenden Beitragsjahre unter Zugrundelegung des Höchstbeitrages angerechnet.

Bedenken Sie vor Abschluss einer privaten Pensionsvorsorge, dass der Wohlfahrtsfonds auch diese Invaliditätsversorgung bietet und Sie diese bereits mit Ihrem Pensionsbeitrag monatlich aufbauen.

Hinterbliebenenversorgung

Im Falle Ihres Ablebens sind die Hinterbliebenen durch Versorgungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds abgesichert. So erhalten

- Witwen oder Witwer 60 Prozent
- Vollwaisen 20 Prozent
- Halbweisen 10 Prozent

des Anspruchs des verstorbenen WFF-Mitgliedes.

Der Anspruch der Witwe bzw. des Witwers endet mit einer Wiederverhehlung. Ein etwaiges Eigeneinkommen der/des Hinterbliebenen führt zu keiner Anrechnung/Kürzung. Die Waisenversorgung wird jedenfalls bis zur Volljährigkeit, darüber hinaus bei Nachweis einer Schul- oder Berufsausbildung und des Bezuges der Familienbeihilfe gewährt.

Auch diese Leistungen werden durch Ihren monatlichen Pensionsbeitrag abgedeckt.

Zusammenfassung

Wie Sie sehen, bietet der Wohlfahrtsfonds ein breites Spektrum an Leistungen, die Ihnen und Ihren Angehörigen – zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung – zugutekommen.

Da es zu allen diesen Bereichen vielfältige Fragen geben kann, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren: E-Mail: wff@arztnoe.at, Tel.: 01/53751-7000, Fax: 01/53751-19.

IHR WOHLFAHRTSFONDS TEAM